

# **Satzung**

## des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Roßfeld e.V., abgekürzt TSV Roßfeld e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim, Stadtteil Roßfeld.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind rot-blau-grün.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder und der Jugend, zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) und
- Ehrenmitgliedern

**Satzung**  
des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Austrittserklärung Minderjähriger der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden,
  - wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung im Rückstand ist.
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins
  - wenn das Mitglied die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Hauptausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, ist diese Entscheidung endgültig.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. **Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die jeweilig aktuelle Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die jeweils aktuellen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.**  
**Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:**
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

## **Satzung** des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

2. Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (für die Jugendvertreter gilt die Jugendordnung).

3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 7 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, etwaige Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.  
Das Weitere regelt die *Beitragsordnung*.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder Dienstleistungen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen in der nächstfolgenden Sitzung (spätestens innerhalb von 2 Monaten) der Genehmigung des Hauptausschusses.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der 1. Vorsitzende

**Satzung**  
des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

- b) die gleichberechtigten bis zu sieben stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Kassier.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende vertritt allein, von den übrigen Vorstandmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Des weiteren können
- Abteilungsleiter, ebenso wie sonstige Mitglieder, vom Vorstand zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt und abbestellt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Im Bestellungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung auch eine einjährige Amtsdauer festlegen. Wenn kein Vorstand zur Verfügung steht, kann die Amtszeit des 1. Vorsitzenden auf eine Übergangsfrist, die im Protokoll festgeschrieben ist, beschränkt werden. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen im Einzelfall von mehr als 1.100,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Rechtsgeschäfte mit Gesamtkosten von mehr als 26.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung-
5. Das Nähere über die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung usw. regelt die *Geschäftsordnung*.

## § 10 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
- a) die Mitglieder des Vorstands
  - b) der Schriftführer
  - c) der Vereinsmanager
  - d) der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
  - e) der Hauswart
  - f) der Platz- und Gerätewart
  - g) der wirtschaftliche Leiter
  - h) der sportliche Leiter
  - i) die Beisitzer
  - j) die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter

**Satzung**  
des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

k) die Vertreter der Vereinsjugend

l) der Ehrenvorsitzende.

Die Mitglieder des Hauptausschusses, Ziffer b)-i), werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Bestellungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung auch eine einjährige Amtsdauer festlegen. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, kann der Vorstand bei Bedarf die freiwerdende Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

2. Der Hauptausschuss ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständige, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auch das Recht, weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen und bei Bedarf Sonderausschüsse einzusetzen und abzuberaufen.
3. Das Nähere über die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung usw. regelt die *Geschäftsordnung*.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Hohenloher Tagblatt“ und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crailsheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
4. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Hauptausschusses  
(mit Ausnahme des Abteilungsleiters und des Gesamtjugendleiters)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen entsprechend § 7 der Satzung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **Satzung** des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Nähere über die Beschlussfassung und die Wahlen regelt die Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Verlangen ist unter Angabe des Grundes an den Vorstand zu richten.
3. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§11) entsprechend.

### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen für Hauptausschuss und Vorstand, Ordnungen Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Hauptausschusses können in einem *Geschäftsverteilungsplan* festgelegt werden. Darüber hinaus kann sich der Verein zur Durchführung dieser Satzungen wie zum Beispiel *Geschäftsordnung*, *Finanzordnung*, *Beitragsordnung*, *Jugendordnung*, *Ehrungsordnung* usw. geben. Mit Ausnahme der *Jugendordnung*, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen und des *Geschäftsverteilungsplanes* zuständig.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. **Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuß beschlossen.**

### **§ 14 Abteilungen, Vereinsjugend**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebs.
2. Die Abteilungen werden eigenverantwortlich durch ihre Abteilungsleiter geführt. Sie können zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die jeweilige Abteilungsleitung ist für die Einhaltung der Vereinsatzung und der Unterordnungen (siehe §13) und gegebenenfalls Abteilungsordnung in der jeweiligen Abteilung zuständig. Die

## **Satzung** des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

Abteilungsleitung ist für den Informationsfluss in ihre Abteilung zuständig und nimmt an den Hauptausschuss-Sitzungen teil, bzw. schickt einen Stellvertreter, oder informiert sich schnellstmöglich über das jeweilige Ergebnisprotokoll.

3. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich entsprechend ihren Bedürfnissen und Belangen eigene Abteilungsordnungen zu geben. Ordnungen der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen nicht entgegenstehen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptausschusses.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die *Abteilungsordnung*.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen vom Verein zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel eingehen. Abteilungsleiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Hauptausschusses keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Werbe- und Sponsorenverträge, Kreditaufnahmen) eingehen. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen außerhalb des Rahmens des üblichen Sportbetriebes, auch wenn diese die Abteilungs Mittel nicht übersteigen. Die Kassenführung kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands geprüft werden. Die Abteilungskasse ist Teil der Vereinskasse, das Abteilungsvermögen Teil des Vereinsvermögens.
6. Jede Abteilung hat dem Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der vorher von zwei von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern sachlich und rechnerisch geprüft und durch Unterschrift bestätigt wurde.
7. Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand und der Hauptausschuss sind über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend zu unterrichten.
8. Über die Auflösung einer Abteilung gelten die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins entsprechend. Darüber hinaus ist für die Auflösung die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.
9. Für die Vereinsjugend gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
10. Sollte an einer Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied für eine Wahl zur Verfügung stehen, können die Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu stellv. Vorsitzenden bestellt bzw. gewählt werden.

### **§ 15 Ehrungen**

Der Verein kann für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Sport und um den Verein, Ehrungen aussprechen. Das Nähere regelt die *Ehrenordnung*.

### **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

**Satzung**  
des Turn- und Sportvereins Roßfeld ( TSV Roßfeld )

---

2. Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung des Vereins und bestätigen dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Beanstandungen sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**§ 17 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann folgenden Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Gegen eine Strafbestimmung des Vorstands, die dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen ist, kann der Hauptausschuss angerufen werden,

**§ 18 Auflösung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei deren Einberufung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Zweckänderung angekündigt wurde.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
  - b) von zwei Dritteln der volljährigen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports im Ortsteil Roßfeld zu verwenden hat.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2018 in Crailsheim-Roßfeld in den Punkten § 6.1, und 13.3 geändert und ersetzt die bisher beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragene Satzung.

.....  
1. Vorsitzende  
Roland Bartholdy

.....  
stv. Vorsitzender

.....  
stv. Vorsitzende

.....  
Finanzreferentin